Schleswig-Holstein
Der echte Norden

Schleswig-Holstein
Landesamt für Landwirtschaft
und nachhaltige Landentwicklung

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Ausfertigung

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Oberlauf der Schwartau, Kreis Ostholstein

Im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Oberlauf der Schwartau, Kreis Ostholstein, sind beteiligt (Beteiligte):

1. als Teilnehmer die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten.

2. als Nebenbeteiligte u.a. Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken.

Das Flurbereinigungsgebiet der vereinfachten Flurbereinigung Oberlauf der Schwartau ist durch den Beschluss des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume - Mitte - vom 30. August 2013 eingeleitet und durch die Beschlüsse vom 2. März 2017, vom 19. Juli 2018, vom 26. April 2019 sowie vom 20. November 2020 erweitert worden. Folgende Flurstücke wurden zum Flurbereinigungsverfahren zugezogen:

Kreis Ostholstein

Gemeindebezirk Eutin			Gemarkung Eutin
Flur	14	Flurstück	60
Gemeindebezirk Scharbeutz			Gemarkung Sarkwitz
Flur	0	Flurstücke	52, 56
Gemeindebezirk Scharbeutz			Gemarkung Schürsdorf
Flur	0	Flurstück	324/2
Gemeindebezirk Scharbeutz			Gemarkung Schulendorf
Flur	0	Flurstücke	6/2, 7/5, 8, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 72, 80/4, 80/5, 82, 83, 94, 95, 96, 97, 99, 100, 102

Inhaber von Rechten an den zugezogenen Grundstücken, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, die aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, werden hiermit aufgefordert, diese Rechte innerhalb von 3 Monaten - gerechnet vom ersten Tage der Bekanntmachung dieser Aufforderung - bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung, Hamburger Chaussee 25 in 24220 Flintbek, anzumelden. Diese Rechte sind auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde innerhalb einer von dieser zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Fristen angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorstehend bezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 des Flurbereinigungsgesetzes) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794)).

Flintbek, den 17. November 2026

Landesamt für Landwirtschaft
und nachhaltige Landentwicklung
des Landes Schleswig-Holstein
- als Flurbereinigungsbehörde -

418/709.05.OH05.02

(L.S.)

gez. Möller

Ausgefertigt:
Flintbek, den 17.11.2026

(L.S.)

Gnauck